Name und ggf. Logo des antragstellenden Unternehmens

**Transporteur-Sicherheitsprogramm**

**DE/H/**xxxxx-xx[[1]](#endnote-2)

**Revision** XX

**Änderungsdatum** TT.MM.JJJJ

**Einführung**

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm soll es Ihnen erleichtern Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für Transporteure gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und deren Durchführungsvorschriften zu bewerten. Das Sicherheitsprogramm soll es Ihnen ermöglichen, sicherzustellen, dass Sie die Anforderungen erfüllen, bevor Sie einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Ausfüllhinweise:

* Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihren Betriebsstandort nicht zu, ist dieses im Transporteur-Sicherheitsprogramm anzugeben
* Soweit Sie zukünftig Änderungen in einem Kapitel dieses Sicherheitsprogramms vornehmen, vermerken Sie das Änderungsdatum des jeweiligen Kapitels im Inhaltsverzeichnis und reichen das gesamte Transporteur-Sicherheitsprogramm mit den Änderungen in elektronischer Form (PDF-Format) oder per Post beim Luftfahrt-Bundesamt ein. **Darüber hinaus sind die Änderungen im Transporteur-Sicherheitsprogramm farblich zu kennzeichnen.**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 9a Abs. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie ihrer Durchführungsbestimmungen, muss der Transporteur bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost, die im Namen von reglementierten Beauftragten oder bekannten Versendern Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, während des Transports vor unbefugtem Zugriff schützen.

**Zulassungszeitraum und wiederholende Zulassung**

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG ist die Zulassung für längstens fünf Jahre gültig. Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Der Antrag auf wiederholende Zulassung sollte nicht später als vier Monate vor Ablauf der Zulassung gestellt werden, um eine verzugslose wiederholende Zulassung zu ermöglichen. Die Zulassung des Transporteurs gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort.

# Inhaltsverzeichnis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kapitel** | **Inhalt** | **Änderungsdatum** |
| **1** | Kontaktdaten | **28.02.2022 (**Beispielangaben) |
| **2** | Personal | **03.12.2021** |
| **3** | Transport der Luftfracht/Luftpost | **28.02.2022** |
| **4** | Sensibilisierung und Sicherheitskultur | **03.12.2021** |
| **5** | Interne Qualitätssicherung | **03.12.2021** |
| **6** | Notfallplan | **28.02.2022** |
| **7** | Erklärung | **01.01.2022** |
| **8** | Anhänge | **03.12.2021** |

**1 Kontaktdaten**

##### 1.1 Hauptsitz des Unternehmens[[2]](#endnote-3)

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Firmen-/Unternehmensnachweise (z. B. Handelsregisterauszug, Gewerbeschein)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**1.2 SELBSTDARSTELLUNG DES unTERNEHMENS**

Machen Sie detaillierte Angaben zu der konkreten Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens, insbesondere zu:

* Welche Frachtarten transportieren Sie (z. B. Lebendfrachten, Gefahrgut, …)?
* Transportieren Sie Luftfracht/Luftpost für andere Unternehmen (Angaben zu anderen Unternehmen, Art der transportierten Sendungen, …)?
* Vergeben Sie Unteraufträge für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost an Dritte?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**1.3 Betriebsstandorte** (Nur angeben sofern nicht deckungsgleich mit Punkt 1.1)

Name und vollständige Anschrift des zuzulassenden Betriebsstandortes

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der Erstzulassung des Betriebsstandortes und ggf. das Datum der letzten Vor-Ort-Kontrolle durch das Luftfahrt-Bundesamt

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

##### 1.4 Sicherheitsbeauftragter[[3]](#endnote-4)

Der zu benennende Sicherheitsbeauftragte ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsverfahren verantwortlich. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten aufgeführt.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2 Personal**

**2.1 Einstellung von Personal**

Das Einstellungsverfahren von Personal erfolgt unter Berücksichtigung der Ziffer 11.1.1 – 11.1.12 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 wie folgt:[[4]](#endnote-5)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2.2 Überprüfung der Zuverlässigkeit des Personals**

Personal, das in unserem Unternehmen eingesetzt wird und aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, wird behördlich auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft.

Die Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG erfolgt nach folgendem Verfahren.[[5]](#endnote-6)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die für unser Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) zuständige Luftsicherheitsbehörde ist:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Mit dem folgenden Verfahren wird sichergestellt, dass das entsprechende Personal jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügt:[[6]](#endnote-7)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bei negativ beschiedener Zuverlässigkeitsüberprüfung oder deren Entzug werden den betroffenen Personen die Zugriffs-/Zutrittsrechte sofort entzogen und diese Personen nicht länger für Tätigkeiten eingesetzt, die das Vorliegen einer positiv beschiedenen Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordern.

Der Nachweis über eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung muss inhaltlich die Anforderungen an § 6 Abs. 2 Nr. 1-10 LuftSiZÜV erfüllen.

**2.3 Personalgruppen und Schulungsmaßnahmen**

Die folgenden Personalgruppen sind vorhanden[[7]](#endnote-8):

[x]  *Sicherheitsbeauftragte (Ziffer 11.2.5)[[8]](#endnote-9)*

[ ]  *Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat (11.2.3.9).[[9]](#endnote-10)*

[ ]  *Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.7)[[10]](#endnote-11)*

Es wird zu jeder Zeit sichergestellt, dass eine aktuelle Liste mit Personen der vorstehenden Personalgruppen für eigenes und Personal von Dienstleistern verfügbar ist. Diese muss dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können[[11]](#endnote-12).

Die Echtheit der vorgelegten Schulungsbescheinigungen ist vom Sicherheitsbeauftragten zu überprüfen.[[12]](#endnote-13)

Wird eine Kopie vorgelegt, muss der Sicherheitsbeauftragte sich auch das Original zeigen lassen. Die Kopie wird mit einem Sichtvermerk (z. B. „Original lag vor, Kopie/Scan gefertigt am…“) sowie mit dem Namenszeichen des Sicherheitsbeauftragten versehen.

Bei sog. „Print@Home-Schulungsbescheinigungen“ ist die Echtheit mittels des angegebenen Verifizierungsservices zu festzustellen. Nach erfolgreicher Verifizierung ist die Schulungsbescheinigung mit einem Sichtvermerk (z. B. „Im Verifizierungsservice erfolgreich überprüft am…“) sowie mit dem Namenszeichen des Sicherheitsbeauftragten zu versehen.

Die Schulungsnachweise sind chronologisch ab Einstellung (Erstschulung, Fortbildungen) aufzubewahren

Die Fortbildungen des Personals erfolgen entsprechend Ziffer 11.4.3 a) des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen über 6 Monate nicht angewandt wurden, vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt.[[13]](#endnote-14)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**3 TRANSPORT DER LUFTFRACHT/LUFTPOST**

Der Transporteur gewährleistet im Rahmen der Abholung, Beförderung und Zustellung von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost folgende Punkte:

* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, hat eine seiner Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, seine Zuverlässigkeit wurde überprüft und es wurde gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht,
* Unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt wurde,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt eine Kopie ihrer gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt eine Ausfertigung des Notfallplans mit sich,
* Die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten sowie den Sicherheitsbeauftragten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt. Die Feststellung von Anzeichen einer Manipulation ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem frachtbegleitenden Dokument zu vermerken,
* Die Übergabe der Luftfracht/Luftpost erfolgt unter Angabe der eigenen Zulassungsnummer,
* Es findet keine Lagerung der sicherheitskontrollierten Luftfracht/Luftpost, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt,
* Die Beförderung von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn:
1. Der Dritte ist ein in Deutschland behördlich zugelassener Transporteur oder reglementierter Beauftragter,
2. Der Dritte ist ein Transporteur oder reglementierter Beauftragter aus einem Staat, auf den die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, der Dritte verfügt über keinen Betriebsstandort in der Bundesrepublik Deutschland und
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit dem reglementierten Beauftragten, bekannten Versender, der für die Beförderung verantwortlich ist, geschlossen oder
	* der Dritte ist von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit [Name des Unternehmens einfügen] geschlossen, in der festgelegt ist, dass der Dritte keine weiteren Unteraufträge erteilt. In dieser Vereinbarung ist auch festzuhalten, dass der Dritte die für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 geltenden Sicherheitsverfahren einhält. [Name des Unternehmens einfügen] trägt dabei die volle persönliche Verantwortung für die gesamte Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten oder des bekannten Versenders,

Für die Vergabe von Unteraufträgen für den Transport (Abholung, Beförderung, Auslieferung) von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost, muss der Unterauftragnehmer nach Ziffer 6.6.1.5. a) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 eine Transporteursvereinbarung mit dem Transporteur (Auftraggeber) unterzeichnen. In diesem Fall ist eine weitere Vergabe von Unteraufträgen durch den Unterauftragnehmer gemäß Ziffer 6.6.1.5. b) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 nicht zulässig. Für den Unterauftragnehmer gelten gemäß Ziffer 6.6.1.5. c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ebenfalls die Voraussetzungen zur Überprüfung und Schulung i. S. d. Ziffern 6.6.1.3. und 6.6.1.4. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998. Der Auftraggeber trägt bei der Unterauftragsvergabe weiterhin die volle Verantwortung für den gesamten Transport.

Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer selbst als reglementierter Beauftragter oder Transporteur zugelassen ist.

* Die Ziffer 6.6.1.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 hat keine Auswirkungen auf die nationale Zulassungspflicht für Transporteure sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost.
* Es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben, als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette aufgenommen wurden,
* Die von dem Transporteur für den Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingesetzten Fahrzeuge können insbesondere die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen nutzen, mit welchen sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Eingriff bei der Beförderung geschützt wird und Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind. Die aufgeführten Beispiele sollen den Transporteur bei der Wahl seiner Sicherheitsmaßnahmen unterstützen und sind daher nicht als abschließend anzusehen:
1. Offene Transporte (z.B. Tieflader oder Pritschenwagen für übergroße Fracht)

- z. B. Überwachung der Ladefläche durch Begleitpersonal,

1. Geschlossene Transporte (z.B. Fahrzeuge mit Frachtraum)

- z. B. Verschluss von Frachträumen mittels (Vorhänge-)Schloss, Zentralverriegelung oder Siegeln,

Werden nummerierte Siegel verwendet, müssen Sie nachweisen, dass der Zugang zu den Siegeln gesichert wird und die Nummern bei der Ausgabe dokumentiert werden,

1. Fahrzeuge mit Planenabdeckung

- z. B. durch Verwendung von TIR-Seilen, welche einen angemessenen Schutz für die Plane bieten und Zugang zum Inneren ausschließen müssen.

* Bitte machen Sie Angaben zu Ihrem Fuhrpark und den Sicherheitsmaßnahmen der von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge:[[14]](#endnote-15)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4 SENSIBILISIERUNG UND SICHERHEITSKULTUR[[15]](#endnote-16)**

Zur Bekämpfung der Bedrohung durch Innentäterinnen und Innentäter (Insiderproblematik) haben wir geeignete interne Bestimmungen und damit zusammenhängende Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Sensibilisierung unseres Personals und zur Förderung der Sicherheitskultur ergriffen.

Hierzu haben wir Maßnahmen zur Identifizierung von Bedrohungen durch Innentäterinnen und Innentäter und Radikalisierung sowie zu deren Abwehr implementiert und Bewertungssysteme für luftsicherheitsrelevante Vorkommnisse eingeführt. Die getroffenen Maßnahmen und die Bewertungssysteme werden kontinuierlich analysiert und korrigiert.

Zuständig für die Koordinierung der Maßnahmen ist folgende Person bzw. folgende Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Bewertung eingehender Meldungen sowie die Einleitung und Koordinierung der daraus abzuleitenden Maßnahmen obliegt folgender Person bzw. folgender Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unser Personal wird im Bereich Sicherheitskultur nach den Vorgaben des Modulsystems bzw. nach den behördlich zugelassenen Schulungsprogrammen entsprechend geschult bzw. fortgebildet.

[ ]  Wir nehmen mindestens einmal jährlich eine interne Sensibilisierung unseres Personals in

folgender Form vor:[[16]](#endnote-17)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die interne Sensibilisierung wird wie folgt dokumentiert:[[17]](#endnote-18)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  Wir haben folgendes internes Meldesystem:[[18]](#endnote-19)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  Sonstiges:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**5 Interne Qualitätssicherung**

Der Transporteur führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine vollständige interne Qualitätssicherung durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingehalten werden und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen. Hierfür erstellt der Transporteur eine interne Qualitätsprüfliste. Das Muster (Blanko-Vorlage) dieser internen Qualitätsprüfliste ist diesem Sicherheitsprogramm als Anhang beigefügt.[[19]](#endnote-20)

Folgende Inhalte müssen bei diesem internen Audit berücksichtigt werden:

* Prüfpunkte aus dem Transporteur-Sicherheitsprogramm,
* Gewichtung der einzelnen Mängel

(z. B. geringer, schwerer oder sehr schwerer Mangel),

* Verantwortlichkeiten der Mängelabstellung und Erledigungsfristen sowie
* Erledigungsvermerke.

**6 NotfallPLAN**[[20]](#endnote-21)

Der Transporteur erstellt einen Notfallplan. Dieser Plan umfasst mindestens:

* Die Vorgehensweise bei Anzeichen von Manipulation und Verdacht auf das Einbringen einer Bombe
* Die Meldekette mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Vorgesetzter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

.

**7 ERKLÄRUNG**

Gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bestätige ich für [Name des Unternehmens einfügen], dass [Name des Unternehmens einfügen] bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost, die im Namen von reglementierten Beauftragten oder bekannten Versendern Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die im Transporteur-Sicherheitsprogramm aufgeführten und vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren einhält.

Ich akzeptiere unangekündigte Inspektionen und angekündigte Überprüfungen durch Inspektoren der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung dieser Standards. Zu diesem Zweck stelle ich dem Luftfahrt-Bundesamt auf Anfrage die aktuelle Personal- und Fahrzeugplanung zur Verfügung. Falls die zuständige Behörde schwere Sicherheitsmängel feststellt, könnte dies zur Aufhebung meines Status als Transporteur führen.

Ich werde dem Luftfahrt-Bundesamt zeitnah, spätestens jedoch 15 Arbeitstage vor der Änderung, schriftlich anzeigen falls

* die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer anderen Person übertragen wird (Änderung des Sicherheitsbeauftragten),
* es sonstige Änderungen bei den Verfahren gibt, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben,
* die Anschrift des Betriebsstandorts sich ändert oder sich Änderungen in der Gesellschaftsform ergeben oder
* das Unternehmen die Tätigkeit einstellt, keine Luftfracht/Luftpost mehr befördert oder die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder des Luftfahrt-Bundesamtes nicht mehr erfüllt.

Ich werde die Sicherheitsstandards gemäß Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Zulassungszeitraum aufrechterhalten.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Ort, Datum: [Ort], [Datum]

Unterschrift (Vorname und Nachname): ……………….…..……………………………………...

Unterschrift in Druckbuchstaben: [Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]

Stellung im Unternehmen: [Stellung im Unternehmen]

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandortes)

**8 ANHÄNGE[[21]](#endnote-22)**

1. Interne Qualitätsprüfliste

2. Notfallplan

…

**CHECKLISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN**

[ ]  **Sicherheitsprogramm inkl. der Anhänge:**

[ ] interne Qualitätsprüfliste

[ ] Notfallplan

[ ]  **weitere einzureichende Unterlagen neben dem Sicherheitsprogramm:**

[ ] Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

[ ] Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Schulungsbescheinigungen des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters (gemäß Ziffer 11.2.5. und ggf. auch gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998)

**aNHANG 8.1 Interne QualitätsPRÜFLISTE (Muster)**

[Name des Unternehmens einfügen] , DE/H/[XXXXX-XX], [Datum der Durchführung]

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfpunkt** | **Feststellung/** **Gewichtung** | **Erläuterung** | **Erledigung Bis (Datum)** | **Mangel abgestellt** |
| **1** | Liegt eine aktuelle Version des Transporteur-Sicherheitsprogramms mit gültigem Inhalt vor? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **2** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Schulung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **3** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **4** | Bieten die Fahrzeuge, welche für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost genutzt werden, ein ausreichendes Sicherheitsniveau (Verschließbarkeit etc.)? |  |
| **Fahrzeugtyp** | **Kfz-Kennzeichen** |  |
| **4.1** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **4.2** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** |

**ANHANG 8.2 NOTFALLPLAN**

**NOTFALLPLAN**

 **Wesentliche Beispiele:**

* **Anzeichen für Manipulationen an Verschlüssen oder Siegeln,**
* **Beschädigte TIR-Seile,**
* **Die Luftfracht weist eine Beschädigung bzw. Manipulation auf,**
* **Ein Einbruch hat stattgefunden,**
* **Ein verdächtiger Gegenstand wird gefunden sowie**
* **Eine telefonische Bombendrohung liegt vor.**

 **Maßnahmen:**

* **Stellt der Fahrer oder das Begleitpersonal Anzeichen von Manipulation fest oder hat den Verdacht, dass eine Bombe eingebracht wurde, muss der Vorgesetzte informiert werden und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt,**
* **Sicherheitsbeauftragten oder Stellvertreter sowie Vorgesetzten informieren:**

**Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

**Vorgesetzter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

* **Ruhe bewahren und Umfeld informieren,**
* **Zuständige Leitstelle (112) alarmieren sowie**
* **Individuelle firmeninterne Regelungen beachten.**
1. Diese Nummer wird Ihnen nach erfolgter Zulassung vom Luftfahrt-Bundesamt zugeteilt. [↑](#endnote-ref-2)
2. Ihr Unternehmen wird mit der im Handelsregister eingetragenen Unternehmensbezeichnung („Firma“) zugelassen. Kleingewerbetreibende werden unter ihrem Vor- und Nachnamen (lt. Gewerbeschein) als Transporteur zugelassen. [↑](#endnote-ref-3)
3. Für jeden Betriebsstandort eines Unternehmens ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter mit separatem Benennungsschreiben gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu benennen. Das Benennungsschreiben muss die Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten enthalten.

Ein entsprechendes Musterformular zur Benennung des Sicherheitsbeauftragten steht auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) als Download zur Verfügung.

Es sind die Befugnisse, der Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Sicherheitsbeauftragten und eventueller Stellvertreter zu benennen. Insbesondere ist auf die Regelungen des Disziplinar- und Weisungsrechts einzugehen. Soweit die Befugnisse nicht über die im Benennungsschreiben genannten hinausgehen, genügt ein Verweis auf dieses. Weiterhin ist darzulegen, wie der Sicherheitsbeauftragte sicherstellt, die notwendigen Korrekturmaßnahmen unverzüglich einzuleiten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Luftsicherheit beeinträchtigt sein könnte. Falls zutreffend ist zu beschreiben, durch welche Verfahren und Maßnahmen die Zusammenarbeit der Sicherheitsbeauftragten untereinander sichergestellt wird. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind auch im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten separat aufgeführt.

Sollten Sie beabsichtigen, zukünftig eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten zu benennen oder Änderungen an dessen Kontaktdaten im Benennungsschreiben vorzunehmen, senden Sie uns bitte das überarbeitete Benennungsschreiben vorab zu. Sofern Sie eine weitere/ eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten ernennen, übersenden Sie uns bitte zusammen mit dem Benennungsschreiben zugleich auch die für diese Person erforderlichen Schulungsbescheinigungen und die Zuverlässigkeitsüberprüfung. [↑](#endnote-ref-4)
4. Die Einstellungsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Bewertungstests, sind gemäß Ziffer 11.1.10 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 mindestens für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages aufzubewahren. [↑](#endnote-ref-5)
5. Der Verfahrensablauf der Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch den Transporteur ist zu beschreiben. [↑](#endnote-ref-6)
6. Z.B. Ablauferinnerung durch Wiedervorlage. [↑](#endnote-ref-7)
7. Das Personal umfasst sowohl eigenes als auch Personal von Dienstleistern, welches am Betriebsstandort eingesetzt wird. [↑](#endnote-ref-8)
8. Der Sicherheitsbeauftragte muss in die Lage versetzt werden, seiner Verantwortung nachkommen zu können.

Die Kompetenz kann der Sicherheitsbeauftragte bspw. mit der Überprüfung und Überarbeitung des Sicherheitsprogramms erhalten. Führt der Sicherheitsbeauftragte/Stellvertreter Sicherheitskontrollen durch, so verfügt er zudem über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998. [↑](#endnote-ref-9)
9. Personal, das mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat, erhält die Kompetenz mit der Durchführung mit unbeaufsichtigten Zugang zu sicherheitskontrollierter, identifizierbarer Luftfracht aufrecht. [↑](#endnote-ref-10)
10. Grundsätzlich liegt kein unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost vor, sobald der Zugang nicht unbemerkt erfolgen kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Absender der Luftfracht/Luftpost der Fahrzeugverschluss bspw. mittels einer nummerierten Plombe oder einem Siegel erfolgt und der Annehmende über die notwendigen Informationen verfügt, um die nummerierte Plombe oder das Siegel verifizieren zu können. Die Kompetenz erhält diese Personalgruppe mit dem einfachen Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht ohne physischem Zugang zu dieser aufrecht. [↑](#endnote-ref-11)
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Dokumentation über Aus- und Fortbildungen sowie die Nachweise über die Zuverlässigkeit im Falle von Inspektionen und Vor-Ort-Kontrollen kurzfristig vor Ort verfügbar sein muss. Dies betrifft sowohl die Nachweise des eigenen Personals, als auch des Personals von Dienstleistern, welches wie eigenes Personal zu bewerten ist. [↑](#endnote-ref-12)
12. Der Sicherheitsbeauftragte hat die Verantwortung, vor dem Einsatz einer Person zu überprüfen, ob diese über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt (gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung, mentale und physische Voraussetzungen).

In Bezug auf die Überprüfung der Schulung hat der Sicherheitsbeauftragte sich im Zweifel zu vergewissern, dass die Person über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die in der Schulung vermittelt wurden.

Sofern Personen zu einer Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 angemeldet werden, hat sich der Sicherheitsbeauftragte zu vergewissern, dass die angemeldete Person die Schulung absolviert sowie eine etwaige Prüfung eigenständig ableistet. Dies gilt vor allem bei sog. CBT- und WBT-Schulungen. [↑](#endnote-ref-13)
13. Z.B. Ablauferinnerung durch Wiedervorlage. [↑](#endnote-ref-14)
14. Sie müssen mindestens ein geeignetes Fahrzeug besitzen, um als Transporteur zugelassen zu werden. Auf Anforderung muss dem Luftfahrt-Bundesamt eine aktuelle Übersicht der für den Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingesetzten Fahrzeuge unter Nennung des Kennzeichens vorgelegt werden. [↑](#endnote-ref-15)
15. Weiterführende Informationen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheitskultur finden Sie unter: <https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/S/Schulung/icao_sec_culture_toolkit_de.html> [↑](#endnote-ref-16)
16. Bspw.: regelmäßige interne Schulungen zur Bedeutung einer robusten Sicherheitskultur, über mögliche Bedrohungen durch Innentäter und deren Motivation oder zur Erkennung von Radikalisierungsanzeichen, Versendung oder Veröffentlichung von Sicherheitsnachrichten, Sicherheitsgespräche, Aushändigung von Merkblättern, Unterweisungen in Bezug auf unternehmenseigene Sachverhalte, leicht zugängliches Informationsmaterial [↑](#endnote-ref-17)
17. Z. B. Protokolle und Teilnehmerlisten in physischer oder digitaler Form [↑](#endnote-ref-18)
18. Z. B. Meldungen an elektronische Postfächer oder über einen physischen Briefkasten oder einer Hotline o. ä.. [↑](#endnote-ref-19)
19. Die ausgefüllten Qualitätsprüflisten sowie die Ergebnisse sind in der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine unaufgeforderte Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich. [↑](#endnote-ref-20)
20. Der Notfallplan ist diesem Sicherheitsprogramm als Anhang beigefügt.

Der Notfallplan ist jedem Fahrer, der Luftfracht/Luftpost befördert, zur Verfügung zu stellen und von diesem mitzuführen. [↑](#endnote-ref-21)
21. Bitte reichen Sie alle Anhänge als einzelne elektronische Dateien ein. [↑](#endnote-ref-22)